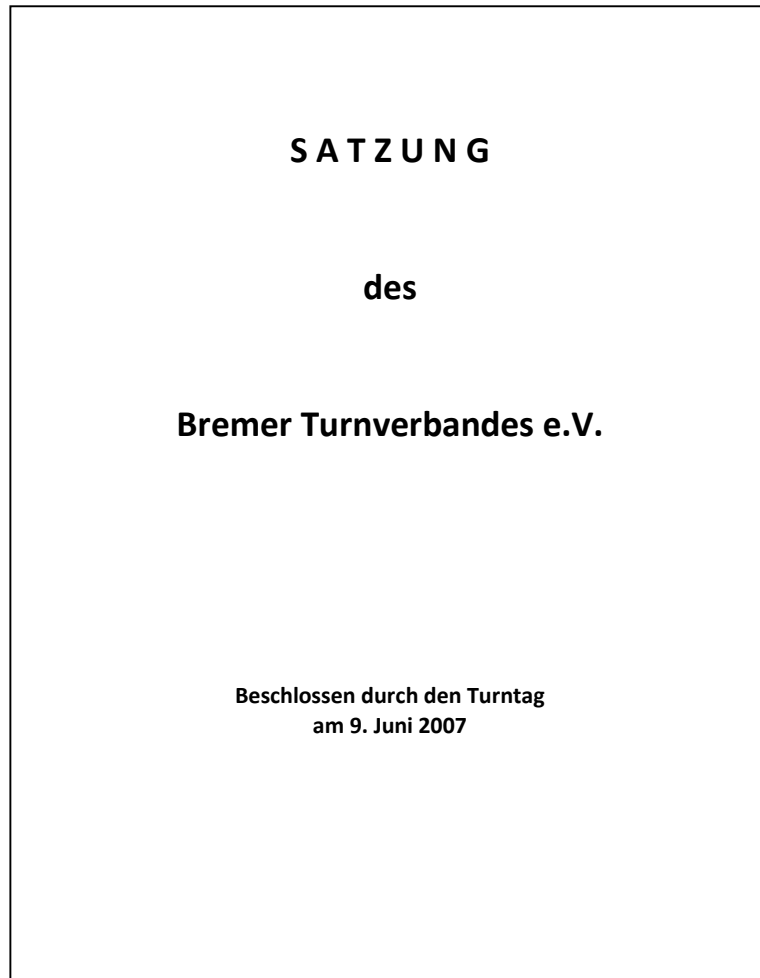


Gegenüberstellung der Alten und Neuen Satzung

Alle Änderungen gegenüber der Satzung ALT sind in ROT geschrieben.

Alte Satzung



Neue Satzung



§ 1 Grundsätze

- (1) Der Bremer Turnverband e. V., Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, nachstehend BTV genannt, pflegt und gestaltet das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, als vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung zur Leistungssteigerung, Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung sowie die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der BTV ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e. V., deren satzungsgemäß festgelegte Grundsätze er als für sich gültig und verbindlich anerkennt. Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. Der BTV hat seinen Sitz in Bremen und ist unter Nr. VR 2228 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der BTV setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein mit dem Ziel, dass
 - Turnen ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten anbietet,
 - Turnen in der Gemeinschaft soziale Bindungen anstrebt und ermöglicht,
 - Turnen einen Beitrag zur Sozial- und Kulturpolitik leistet,
 - Turnen den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert und den Sozialwert fördert und damit die Lebensqualität für alle Altersgruppen verbessert.Damit sieht der BTV eine Verpflichtung, sich aktiv für eine lebenswerte und menschenfreundliche Umwelt einzusetzen. In diesem Sinne fördert und vertritt er die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung, Zweck und Ziele

- 1.1 Der BREMER TURNVERBAND e.V. (BTV), der Verband für Turnen-Gymnastik-Sport, ist der Fachverband aller Angebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik im Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport entwickelt haben und in der Zukunft entwickeln werden, sowie für die von ihm national und international vertretenen Sportarten.
- 1.2 Er ist als Landesverband Mitglied des DEUTSCHEN TURNERBUNDES e.V. (DTB) sowie Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB), deren satzungsgemäß festgelegten Grundsätze erkennt der BTV verbindlich an.
- 1.3 Der BTV hat seinen Sitz in Bremen und ist unter Nr. VR 2228 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der BTV gliedert sich wie folgt:
 - 1.5.1 Bremen-Stadt
 - 1.5.2 Bremen-Nord
 - 1.5.3 Bremerhaven
 - 1.5.4 BTV-AkademieDiese können sich eine eigene Satzung geben und in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzungen sollen mit dieser Satzung in Einklang stehen.
- 1.6 Zweck des BTV ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Bewegungsangebote besteht. Turnen - Gymnastik - Sport steht im BTV für aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen.

§ 2 Gliederung

- (1) Der BTV gliedert sich in die Turnkreise
Bremen-Stadt
Bremen-Nord
Bremerhaven
- (2) Die Turnkreise können sich eine eigene Satzung geben und in das Vereinsregister eintragen lassen. Ihre Satzung soll mit dieser Satzung in Einklang stehen.

Der BTV und seine Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt.

Turnen - Gymnastik - Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen. Dies gilt für beide Geschlechter in allen Altersstufen.

Der BTV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Sports und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab; insbesondere verurteilt und bekämpft er Doping in jeglicher Form. Detaillierte Festlegungen zu Doping sind in der Rahmenordnung der Turnordnung des DTB und in dem Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code) geregelt, der Bestandteil der Turnordnung ist.

- 1.7 Der BTV ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.
- 1.8 Mittel zur Erreichung der Ziele sind unter anderem:
 - 1.8.1 Förderung und Verbreitung vielseitiger Leibesübungen
 - 1.8.2 Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen innerhalb des BTV, Teilnahme an Veranstaltungen des DTB und Förderung internationaler Begegnungen
 - 1.8.3 Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit
 - 1.8.4 Regelung des Wettkampfwesens
 - 1.8.5 Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften
 - 1.8.6 Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung

- 1.8.7 Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Unterstützung der Jugendpflege
- 1.8.8 Förderung von frauenspezifischen Interessen und von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- 1.8.9 Durchführung von Veranstaltungen, Treffen und Festen
- 1.8.10 Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der Leibesübungen
- 1.8.11 Herausgabe der Verbandszeitung „BREMER TURNER“ und Bereitstellung der BTV-Webseite
- 1.8.12 Veranstaltung von Sammlungen und Einrichtungen von Stiftungen gemeinnütziger Zwecke

1.9 Zur Lösung dieser Aufgaben steht der BTV in Kontakt mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich mit Leibesübungen sowie Jugenderziehung und Jugendpflege befassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in ihrer letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Verbandsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in ihrer **jeweils** letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Zuständigkeit

- 3.1 Der BTV vertritt verschiedene turnerische Fachgebiete/Sportarten, deren Betreuung ganzheitlich in den jeweiligen Ausprägungen als Wettkampfsport, als Spitzensport und als Freizeit- und Gesundheitssport erfolgt, im Rahmen der Zuständigkeit des DTB.
 - 3.1.1 Der BTV betreut die folgenden Sportarten und turnerischen Fachgebiete:
Gerätturnen, Gymnastik, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Aerobic, Teamgym, Orientierungslauf, Rhönrad-turnen, Rope Skipping, die Turnspiele Faustball, Prellball, Korbball, Korbball, Ringtennis, Indiac, Schlagball, Schleuderball und Völkerball sowie Volleyball als Freizeitspiel, darüber hinaus betreut er die turnerischen Fachgebiete Mehrkämpfe und Gruppenwettbewerbe.
 - 3.1.2 Weitere Betätigungsfelder sind Wandern, Musik, Singen, Spielmannswesen, Tanzen sowie Turnfahrten.
- 3.2 Fachgebiete im Wettkampfsport werden für folgende Sportarten gebildet:
 - 3.2.1 Gerätturnen
 - 3.2.2 Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - 3.2.3 Orientierungslauf
 - 3.2.4 Trampolinturnen
 - 3.2.5 Rhönradturnen
 - 3.2.6 Turnspiele
- 3.3 Mehrkämpfe aus folgenden Bereichen:
 - 3.3.1 Gerätturnen
 - 3.3.2 Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - 3.3.3 Leichtathletik
 - 3.3.4 Schwimmen
 - 3.3.5 Fechten
 - 3.3.6 Volleyball

- 3.4. Gruppenwettbewerbe aus folgenden Bereichen:
 - 3.4.1 Gerätturnen
 - 3.4.2 Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - 3.4.3 Leichtathletik
 - 3.4.4 Schwimmen
 - 3.4.5 Orientierungslauf
 - 3.4.6 Tanz
 - 3.4.7 Singen
- 3.5 Turnspiele, dazu gehören:
 - 3.5.1 Prellball
 - 3.5.2 Indica
 - 3.5.3 Korbball
 - 3.5.4 Faustball
 - 3.5.5 Ringtennis
 - 3.5.6 Schlagball
 - 3.5.7 Schleuderballspiel
 - 3.5.8 Völkerball
 - 3.5.9 Korbball
- 3.6 Aerobic
- 3.7 Rope Skipping
- 3.8 Rhönradturnen
- 3.9 Spitzensport wird in den folgenden Sportarten durch Meisterschaften auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene betrieben, teilweise als olympischer Spitzensport:
 - 3.9.1 Gerätturnen männlich
 - 3.9.2 Gerätturnen weiblich
 - 3.9.3 Rhythmische Sportgymnastik
 - 3.9.4 Orientierungslauf
 - 3.9.5 Trampolinturnen
 - 3.9.6 Faustball
 - 3.9.7 Indica
 - 3.9.8 Ringtennis
 - 3.9.9 Aerobic

3.9.10 Rope Skipping

3.9.11 Rhönradturnen

3.10 Als Freizeit- und Gesundheitssport werden alle Angebote und Bewegungsformen bezeichnet, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind. Freizeit- und Gesundheitssport wird daher in allen unter § 3 Nr.3.1 ff. aufgeführten Fachgebieten betrieben, und zwar sowohl fachgebietsübergreifend (mehrere Sportarten als Freizeitsport) als auch fachgebietsorientiert (nur eine Sportart als Freizeitsport). Die Angebote und Bewegungsformen im Freizeit- und Gesundheitssport orientieren sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Alters - und Zielgruppen: Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.

3.11 Der BTV betreut den Freizeit- und Gesundheitssport in folgenden Fachgebieten:

3.11.1 Kinderturnen

3.11.2 Gesundheitssport

3.11.3 Fitness und Gymnastik

3.11.4 Vorführungen

3.11.5 Natursport

3.11.6 Musik und Spielmannswesen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind Vereine, die Leibesübungen betreiben, sich zu dieser Satzung bekennen und in den BTV aufgenommen sind, und Ehrenmitglieder, die vom Verbandsturntag ernannt worden sind.
- (2) Die Selbständigkeit der Vereine im BTV wird durch die Mitgliedschaft im BTV in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung nicht berührt.

§ 4 Mitglieder

4.1 Mitglieder des BTV sind:

4.1.1 ordentliche Mitglieder

4.1.2 außerordentliche Mitglieder

4.1.3 Ehrenmitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder des BTV sind die Vereine mit ihren Einzelmitgliedern.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Vereins ist schriftlich beim BTV zu beantragen. Der Antrag ist von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Vereins zu unterschreiben. Die Vereinssatzung und das Gründungsprotokoll sind beizufügen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BTV.
- (3) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn eine Ausfertigung der übersandten Satzung des BTV, rechtsgültig vom Verein unterschrieben, dem Präsidium des BTV vorliegt.
- (4) Bei Nichtaufnahme erhält der Antragsteller eine eingeschriebene Mitteilung. Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats die Berufung an den Hauptausschuss zu. Bei erneuter Ablehnung entscheidet bei nochmaliger Berufung, einzulegen innerhalb eines Monats, der nächste Verbandsturntag endgültig.
Die Berufungsfristen rechnen vom Datum des Postaufgabestempels.

- 4.3 Sonstige, dem LSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Verbände können außerordentliche Mitglieder im BTV werden.
- 4.4 Ehrenmitglieder siehe § 14 (1)11
- 4.5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen des BTV.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins im BTV ist die Mitgliedschaft im LSB.
Turn- und Sportvereine mit ihren Einzelmitgliedern, die nach den jährlichen, an den LSB abzugebenden Bestandsmeldungen, Sportarten oder Bewegungsangebote im Sinne von § 3 dieser Satzung betreiben und unter "Turnen" gemeldet sind, werden automatisch Mitglied im BTV.
- 5.2 Mit der Mitgliedschaft im BTV erwirbt der Turn- und Sportverein zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen Turnkreis.
- 5.3 Im Übrigen werden ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Hauptausschuss in den BTV aufgenommen. Eine Nichtaufnahme erhält der Antragsteller per Einschreiben, dagegen kann er innerhalb eines Monats Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Bei erneuter Ablehnung entscheidet bei nochmaliger Berufung, bei gleicher Frist wie zu vor, der nächste Verbandsturntag.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Durch Erwerb der Mitgliedschaft im BTV haben die Mitglieder der Vereine die Möglichkeit der Teilnahme an den Lehrgängen des Deutschen Turner-Bundes, des BTV und seiner Untergliederungen. Sie können sich an Wettkampfveranstaltungen und an Turnfesten beteiligen.
- (2) Die Mitglieder wirken durch Entsendung von Delegierten zu den Verbandsturntagen gemäß § 13 dieser Satzung an der Willensbildung des BTV mit.
- (3) Die Vereine haben für die dem BTV gemeldeten Mitglieder Beiträge und Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsturntag bestimmt wird. Zu melden sind alle Vereinsmitglieder die in § 1 dieser Satzung erwähnt sind. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung, in besonderen Fällen durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Oktober eines Jahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BTV nicht nachkommen, oder gegen Satzung oder Ordnungen verstoßen, kann durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft auf Zeit oder dauernd aberkannt werden. Dagegen ist Berufung innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Rechtsausschuss des BTV möglich. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Durch Erwerb der Mitgliedschaft im BTV haben die Mitglieder der Vereine die Möglichkeit der Teilnahme an den Lehrgängen des **DTB**, des BTV und seiner Untergliederungen. Sie können sich an Wettkampfveranstaltungen und an Turnfesten beteiligen.
- 6.2 Die Mitglieder wirken durch Entsendung von Delegierten zu den Verbandsturntagen gemäß § 13 dieser Satzung an der Willensbildung des BTV mit.
- 6.3 Die Vereine haben für die dem BTV gemeldeten Mitglieder Beiträge und Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Verbandsturntag bestimmt wird. Zu melden sind alle Vereinsmitglieder die **in den Sportarten laut § 3** dieser Satzung erwähnt sind.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung, in besonderen Fällen durch Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Oktober eines Jahres erklärt werden.
- 7.3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BTV nicht nachkommen, oder gegen Satzung oder Ordnungen verstoßen, kann durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft auf Zeit oder dauernd aberkannt werden. **Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Bescheid bekannt zu geben.** Dagegen ist Berufung innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Rechtsausschuss des BTV möglich. **Verwirft dieser die Berufung, kann der Verbandsturntag zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.** Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium ausgesprochen werden:
1. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schweren Verstößen gegen die Ordnungen des BTV,
 2. wegen Handlungen, die das Ansehen des BTV schädigen oder die Bestrebungen des BTV beeinträchtigen und
 3. bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, obwohl Mahnung erfolgte.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Bescheid bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid steht ihm die Berufung an den Rechtsausschuss zu. Verwirft dieser die Berufung, kann der Vorstandsturntag zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- (6) Die Berufung ist über das Präsidium einzureichen. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingegangen sein. Die Fristen rechnen vom Tage des Postaufgabestempels ab. Durch die Berufungen wird die vorläufige Ausführung der Beschlüsse nicht aufgehoben.

§ 8 Turnerjugend

- (1) Die Bremer Turnerjugend ist die Jugendorganisation des BTV. Ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (2) Die vom Bremer Jugendturntag beschlossene Jugendordnung regelt die Aufgaben und Ziele der Turnerjugend. Sie darf zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Änderungen an der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandsturntages.

- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium ausgesprochen werden:
- 7.4.1 Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schweren Verstößen gegen die Ordnungen des BTV,
 - 7.4.2 Wegen Handlungen, die das Ansehen des BTV schädigen oder die Bestrebungen des BTV beeinträchtigen ~~und,~~
 - 7.4.3 Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, obwohl Mahnung erfolgte.
- 7.5 ~~Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Bescheid bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid steht ihm Berufung an den Rechtsausschuss zu. Verwirft dieser die Berufung, kann der Vorstandsturntag zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.~~
- 7.6 Die Berufung ist über das Präsidium einzureichen. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingegangen sein. Die Fristen rechnen vom Tage des Postaufgabestempels ab. Durch die Berufungen wird die vorläufige Ausführung der Beschlüsse nicht aufgehoben.
- 7.7 Die ordentliche Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins mit seinen Einzelmitgliedern erlischt automatisch mit dem Verlust der Mitgliedschaft im LSB.

§ 8 Turnerjugend

- 8.1 Die Bremer Turnerjugend ist die Jugendorganisation des BTV. Ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
- 8.2 Die vom Bremer Jugendturntag beschlossene Jugendordnung regelt die Aufgaben und Ziele der Turnerjugend. Sie darf zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Änderungen an der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandsturntages.

§ 9 BTV Akademie

Die BTV-Akademie ist ein eigenständiger Verein und ist beauftragt, die Aus- und Fortbildungen für den BTV zu konzipieren und durchzuführen.

§ 10 Frauenbeauftragte

Die Frauenbeauftragte vertritt die Belange der Frauen im BTV. Sie wird gewählt von den Frauenvertreterinnen der Mitgliedsvereine.

Sie ist zuständig für:

1. die Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen.
2. die Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen im BTV.

§ 11 Organe

(1) Organe des BTV sind:

1. Verbandsturntag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Fachausschüsse
5. Vereinsvertreterversammlung

(2) Bestimmend für die Tätigkeit dieser Organe sind die Satzung und die Ordnungen des BTV, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

(2) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie werden in ihren Aufgaben von der Verbandsgeschäftsführung unterstützt.

§ 12 Abstimmung

Zur Beschlussfassung in den Organen des BTV ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.

§ 9 BTV-Akademie e.V.

Die BTV-Akademie e.V. ist ein eigenständiger Verein und ist beauftragt, die Aus- und Fortbildungen für den BTV zu konzipieren und durchzuführen.

§ 10 Frauenbeauftragte

Die Frauenbeauftragte vertritt die Belange der Frauen im BTV. Sie wird ~~gewählt von den Frauenvertreterinnen der Mitgliedsvereine.~~ vom **Verbandsturntag**.

Sie ist zuständig für:

- 10.1 die Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen.
- 10.2 die Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen im BTV.

§ 11 Organe

11.1 Organe des BTV sind:

- 11.1.1 Verbandsturntag
- 11.1.2 Hauptausschuss
- 11.1.3 Präsidium
- 11.1.4 Fachausschüsse
- 11.1.5 Vereinsvertreterversammlung

11.2 Bestimmend für die Tätigkeit dieser Organe sind Satzung und Ordnungen des BTV, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

11.3 Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie werden in ihren Aufgaben von der Verbandsgeschäftsführung unterstützt.

§ 12 Abstimmung

Zur Beschlussfassung in den Organen des BTV ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.

§ 13 Verbandsturntag

Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsturntag ist das oberste Organ des BTV.
- (2) Es gehören ihm stimmberechtigt an:
 1. die Abgeordneten der Mitglieder
 2. die Mitglieder des Hauptausschusses
 3. zehn vom Jugendturntag gewählte Abgeordnete
 4. die Ehrenmitglieder des BTV.
- (3) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt bis zu 200 Vereinsmitglieder einen, bei je weiteren 100 Vereinsmitgliedern einen weiteren Abgeordneten zu stellen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Der Verbandsturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Verbandsturntage kann das Präsidium einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Hauptausschuss oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Tagungsort und –zeit hat das Präsidium mindestens acht Wochen, die Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in der Zeitschrift des BTV „Bremer Turner“ oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt zu machen.
- (6) Die Beratungen des Verbandsturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.
- (7) Nähere Bestimmungen sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verbandsturntag beschlossen wird.

§ 13 Verbandsturntag

Zusammensetzung und Stimmrecht

- 13.1 Der Verbandsturntag ist das oberste Organ des BTV.
- 13.2 Es gehören ihm stimmberechtigt an:
 - 13.2.1 Die Abgeordneten der Mitglieder **lt. § 13.3**
 - 13.2.2 Die Mitglieder des Hauptausschusses **lt. § 15**
 - 13.2.3 Zehn vom Jugendturntag gewählte Abgeordnete
 - 13.2.4 Die Ehrenmitglieder des BTV
- 13.3 Jeder **ordentliche** Mitgliedsverein ist berechtigt, **für bis zu 200 dem BTV gemeldeten Vereinsmitgliedern einen, und je weiteren vollen 100 gemeldeten Vereinsmitgliedern einen** weiteren Abgeordneten zu stellen. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 13.4 Der Verbandsturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Verbandsturntage kann das Präsidium einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Hauptausschuss oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.
- 13.5 Tagungsort und –zeit hat das Präsidium mindestens acht Wochen, die Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher im „Bremer Turner“ oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt zu machen.
- 13.6 Die Beratungen des Verbandsturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.
- 13.7 Nähere Bestimmungen sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verbandsturntag beschlossen wird.

§ 14 Aufgaben des Verbandsturntages

- (1) Dem Verbandsturntag obliegt es:
 1. Die Richtlinien für die Aufgaben des BTV festzulegen
 2. Die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 3. den Vizepräsidenten für Finanzen und das Präsidium zu entlasten
 4. das Präsidium (§17) und die Mitglieder des Rechtsausschusses (§23) zu wählen, zwei Kassenprüfer und zwei Stellenvertreter zu bestellen
 5. über Anträge zu beraten und zu beschließen
 6. über die Durchführung eines Landesturnfestes zu befinden
 7. den Haushaltsplan für die Jahre, in denen ein Verbandsturntag stattfindet zu beschließen
 8. Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen
 9. die Satzung zu beschließen und zu ändern (§ 25 Abs. 1)
 10. über die Auflösung des BTV zu beschließen (§ 25 Abs. 2)
 11. Ehrenmitglieder zu ernennen (§ 4)
 12. festzustellen, dass die Ordnung der Bremer Turnerjugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht (§ 8 Abs. 2)
 13. über Einsprüche und Maßnahmen des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse der Bremer Turnerjugend zu entscheiden
 14. sich eine Geschäftsordnung zu geben
- (2) Dem Verbandsturntag werden der gewählte Jugendwart/in und die gewählten Landesfachwarte als Vorsitzende der Fachausschüsse vorgestellt.

§ 14 Aufgaben des Verbandsturntages

- 14.1 Dem Verbandsturntag obliegt es:
 - 14.1.1 Die Richtlinien für die Aufgaben des BTV festzulegen
 - 14.1.2 Die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - 14.1.3 **Die Kassenprüfer**, den Vizepräsidenten für Finanzen und das Präsidium zu entlasten
 - 14.1.4 Das Präsidium (§17), **die Frauenbeauftragte (§10)** und die Mitglieder des Rechtsausschusses (§23) zu wählen, **sowie** zwei Kassenprüfer und zwei Stellenvertreter zu bestellen
 - 14.1.5 über Anträge zu beraten und zu beschließen
 - 14.1.6 Über die Durchführung **von Landesturnfesten** zu befinden
 - 14.1.7 Den Haushaltsplan für die Jahre, in denen ein Verbandsturntag stattfindet zu beschließen
 - 14.1.8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen
 - 14.1.9 Die Satzung zu beschließen und zu ändern (§ 25.1)
 - 14.1.10 Über die Auflösung des BTV zu beschließen (§ 25.2)
 - 14.1.11 Ehrenmitglieder zu ernennen (§ 4)
 - 14.1.12 Festzustellen, dass die Ordnung der Bremer Turnerjugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht (§ 8 Abs. 2)
 - 14.1.13 Über Einsprüche und Maßnahmen des Präsidiums, des Hauptausschusses, ~~und~~ der Fachausschüsse **und** der Bremer Turnerjugend zu entscheiden
 - 14.1.14 Sich eine Geschäftsordnung zu geben
- 14.2 Dem Verbandsturntag werden der gewählte Jugendwart~~in~~ und die gewählten Landesfachwarte als Vorsitzende der Fachausschüsse vorgestellt

- (3) Anträge zum Verbandsturntag können von den Mitgliedern, vom Hauptausschuss, vom Präsidium, vom Jugendturntag, von den Verbandsausschüssen und von den Turnkreisen bis zu vier Wochen vorher im Präsidium eingebracht und mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Bei später eingehenden Anträgen kann der Verbandsturntag die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
- (4) Über den Ablauf des Verbandsturntages ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von zwei vom Verbandsturntag gewählten Schriftführern verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandsturntag das führende Organ des BTV.
- (2) Den Hauptausschuss bilden:
 1. das Präsidium
 2. Vorsitzende der Turnkreise
 3. die Landesfachwarte
 4. die Kassenwarte der Turnkreise
 5. die Oberturnwarte der Turnkreise
 6. die Frauenbeauftragte
- (3) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Hauptausschusssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Eingeladen wird mit einer Frist von vier Wochen. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher zu übersenden.

- 14.3 Anträge zum Verbandsturntag können von den Mitgliedern, vom Hauptausschuss, vom Präsidium, vom Jugendturntag, von den ~~Verbands~~Fachausschüssen und von den Turnkreisen bis zu vier Wochen vorher im Präsidium eingebracht und mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Bei später eingehenden Anträgen kann der Verbandsturntag die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
- 14.4 Über den Ablauf des Verbandsturntages ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von zwei vom Verbandsturntag gewählten Schriftführern verantwortlich zu unterzeichnen.

§ 15 Hauptausschuss

- 15.1 Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandsturntag das führende Organ des BTV.
- 15.2 Den Hauptausschuss bilden:
 - 15.2.1 Das Präsidium
 - 15.2.2 ~~Die~~ Vorsitzenden der Turnkreise
 - 15.2.3 Die Landesfachwarte
 - 15.2.4 Die Kassenwarte der Turnkreise
 - 15.2.5 Die Oberturnwarte der Turnkreise
 - 15.2.6 Die Frauenbeauftragte
- 15.3 Der Hauptausschuss tritt ~~in der Regel~~ **mindestens** einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Hauptausschusssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.
- 15.4 Eingeladen wird mit einer Frist von vier Wochen. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher zu übersenden.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegt es insbesondere:
 1. Ort und Zeit des Verbandsturntages, der Landesturnfeste, und anderen Landesveranstaltungen zu bestimmen,
 2. die für den BTV verbindlichen Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Verbandsturntages und der Jugendordnung zu genehmigen,
 3. in den Turntagsfreien Jahren den Haushaltsplan zu beschließen.
 4. die Ablösung von Mitgliedern der Organe und der Fachausschüsse (sofern sie von einem Gremium des BTV gewählt wurden) wenn eine Pflichtverletzung vorliegt,
- (2) Bei Beschlüssen über unaufschiebbare Angelegenheiten, für die der Verbandsturntag zuständig ist, ist die Bestätigung des folgenden Verbandsturntages einzuholen.
- (3) Die vom Verbandsturntag Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder zur Wiederwahl. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl das Präsidium bis zum nächsten Verbandsturntag.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

- 16.1 Dem Hauptausschuss obliegt es insbesondere:
 - 16.1.1 Ort und Zeit des Verbandsturntages, der Landesturnfeste, und anderen Landesveranstaltungen zu bestimmen,
 - 16.1.2 Die für den BTV verbindlichen Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Verbandsturntages und der Jugendordnung zu genehmigen,
 - 16.1.3 In den Turntag freien Jahren den Haushaltsplan zu beschließen,
 - 16.1.4 Die Ablösung von Mitgliedern der Organe und der Fachausschüsse (sofern sie von einem Gremium des BTV gewählt wurden) zu beschließen, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt.
- 16.2 Bei Beschlüssen über unaufschiebbare Angelegenheiten, für die der Verbandsturntag zuständig ist, ist die Bestätigung des folgenden Verbandsturntages einzuholen.
- ~~16.3 Die vom Verbandsturntag Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder zur Wiederwahl. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl das Präsidium bis zum nächsten Verbandsturntag.~~

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Führungsorgan des BTV, bestimmt die Verbandspolitik und ist dem Verbandsturntag verantwortlich.
- (2) Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Präsident/Präsidentin
 2. Vizepräsident/in Finanzen und Verwaltung
 3. Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit
 4. Vizepräsident/in Breitensport
 5. Vizepräsident/in Leistungssport
 6. Vizepräsident/in Spiele
 7. Vizepräsident/in Freizeit –und Gesundheitssport
 8. Landesjugendwart/in
 9. Vorsitzende/r BTV-Akademie – mit beratender Stimme
 10. Geschäftsführer/in – mit beratender Stimme –
 11. Sportdirektor/in – mit beratender Stimme -
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder (1-8). Jeweils zwei von ihnen vertreten den BTV.
- (4) Der Verbandsturntag wählt die Mitglieder des Präsidiums auf vier Jahre in zwei Gruppen, und zwar im zweijährigen Wechsel 1, 3, 5, 7 und 2, 4, 6,
- (5) Das Präsidiumsmitglied zu 8. wird von dem Jugendturntag der Bremer Turnerjugend auf zwei oder vier Jahre gewählt.
- (6) Das Präsidiumsmitglied zu 9. wird von der Jahreshauptversammlung der BTV-Akademie gewählt.
- (7) Die vom Verbandsturntag Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl das Präsidium bis zum nächsten Verbandsturntag.

§ 17 Präsidium

- 17.1 Das Präsidium ist Führungsorgan des BTV, bestimmt die Verbandspolitik und ist dem Verbandsturntag verantwortlich.
- 17.2 Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern
 - 17.2.1 Präsident/~~Präsidentin~~
 - 17.2.2 Vizepräsident/~~in~~ Finanzen und Verwaltung
 - 17.2.3 Vizepräsident/~~in~~ Öffentlichkeitsarbeit
 - 17.2.4 Vizepräsident/~~in~~ Breitensport
 - 17.2.5 Vizepräsident/~~in~~ Leistungssport
 - 17.2.6 Vizepräsident/~~in~~ Spiele
 - 17.2.7 Vizepräsident/~~in~~ Freizeit- und Gesundheitssport
 - 17.2.8 Landesjugendwart/~~in~~
 - 17.2.9 Vorsitzende/~~r~~ BTV Akademie – mit beratender Stimme
 - 17.2.10 Geschäftsführer/~~in~~ – mit beratender Stimme
 - 17.2.11 Sportdirektor/~~in~~ – mit beratender Stimme
- 17.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder (§ 17.2.1-2.8). Jeweils zwei von ihnen vertreten den BTV.
- 17.4 Der Verbandsturntag wählt die Mitglieder des Präsidiums auf vier Jahre in zwei Gruppen, und zwar im zweijährigen Wechsel **Gruppe 1 lt. § 17.2.1, 2.3, 2.5, 2.7 und Gruppe 2 lt. § 17.2.2, 2.4, 2.6.**
- 17.5 Das Präsidiumsmitglied zu **§ 17.2.8.** wird von dem Jugendturntag der Bremer Turnerjugend auf zwei oder vier Jahre gewählt.
- 17.6 Das Präsidiumsmitglied zu **§ 17.2.9.** wird von der Jahreshauptversammlung der BTV-Akademie gewählt.
- 17.7 Die vom Verbandsturntag Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt **sich das Präsidium und lässt dies durch den Hauptausschuss und/oder den Verbandsturntag bestätigen.**

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt es insbesondere:

1. die Geschäfte des BTV zu führen,
2. die Beschlüsse des Verbandsturntages und des Hauptausschusses auszuführen,
3. die Wahrung der Ziele und Aufgaben des Verbandes,
4. Anweisungen an den/die Geschäftsführer/in zu geben,
5. die Abstimmung von Veranstaltungen und Terminen,
6. die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen zu überwachen,
7. den Haushaltsplanentwurf aufzustellen und zu beschließen, die Verwaltung der Kasse und des Gesamtvermögens,
8. den/die Geschäftsführer/in einzustellen und zu entlassen,
9. die Bestätigung der Mitglieder der Verbandsausschüsse,
10. zur Erledigung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen,
11. die Verbandsturntage und die Hauptausschusssitzungen vorzubereiten,
12. weitere Mitarbeiter anzustellen und zu entlassen.
13. satzungsmäßige Vertretung in den Gremien des DTB und LSB wahrzunehmen.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt es insbesondere:

- 18.1 Die Geschäfte des BTV zu führen
- 18.2 Die Beschlüsse des Verbandsturntages und des Hauptausschusses auszuführen
- 18.3 Die Wahrung der Ziele und Aufgaben des Verbandes
- 18.4 Anweisungen an den/~~die~~ Geschäftsführer/~~in~~ zu geben
- 18.5 Die Abstimmung von Veranstaltungen und Terminen
- 18.6 Die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen zu überwachen
- 18.7 Den Haushaltsplanentwurf aufzustellen und zu beschließen **sowie** die Verwaltung der Kasse und des Gesamtvermögens
- 18.8 Den/~~die~~ Geschäftsführer/~~in~~ einzustellen und zu entlassen
- 18.9 Die Bestätigung der Mitglieder der ~~Verbands~~Fachausschüsse
- 18.10 Zur Erledigung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einzusetzen
- 18.11 Die Verbandsturntage und die Hauptausschusssitzungen vorzubereiten
- 18.12 Weitere Mitarbeiter anzustellen und zu entlassen
- 18.13 Satzungsmäßige Vertretung in den Gremien des DTB und des LSB wahrzunehmen

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

(1) Präsident ist zuständig für:

1. Vertretung des Verbandes nach Außen
2. Leitung der Präsidiumssitzung und des Hauptausschusses.
3. Sitz im Hauptausschuss und Verbandsrat des DTB
4. Die satzungsmäßige Vertretung in den Gremien des DTB und des LSB.

(2) Finanzen und Verwaltung

Der/Die Vizepräsident/in für Finanzen und Verwaltung vertritt die finanzpolitischen Angelegenheiten des BTV im Präsidium. Zu den Aufgaben gehören Finanzen, Steuern, Versicherungen, Sponsoring, Liegenschaften.

Er / Sie ist zuständig für:

1. die Planung und Überwachung des Haushalts des BTV einschl. der Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanentwurfes,
2. die Beratung der Organe in Finanz- und Wirtschaftsfragen,
3. das Erstellen und Fortschreiben der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
4. die Zusammenarbeit mit den Fördervereinen des BTV,
5. Sponsoring in Zusammenarbeit mit den Präsidiumsmitgliedern zu betreiben,
6. finanzielle Vorbereitung von besonderen Veranstaltungen.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der/Die Vizepräsident/in für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung des BTV in der Öffentlichkeit.

Er/Sie ist Vorsitzende/r des Ehrungsausschusses. Seine Zuständigkeit ist:

§ 19 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

19.1 Präsident

Der Präsident ist zuständig für:

- 19.1.1 Die Vertretung des Verbandes nach Außen
- 19.1.2 Die Leitung der Präsidiumssitzung und des Hauptausschusses
- 19.1.3 ~~Den~~ Sitz im Hauptausschuss und Verbandsrat des DTB
- 19.1.4 Die satzungsmäßige Vertretung in den Gremien des DTB und des LSB

19.2 Finanzen und Verwaltung

Der/~~Die~~ Vizepräsident/~~in~~ für Finanzen und Verwaltung vertritt die finanzpolitischen Angelegenheiten des BTV ~~im Präsidium~~. Zu den Aufgaben gehören Finanzen, Steuern, Versicherungen, Sponsoring, Liegenschaften **sowie**

~~Er / Sie ist zuständig für:~~

- 19.2.1 Die Planung und Überwachung des Haushalts des BTV einschl. der Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanentwurfes
- 19.2.2 Die Beratung der Organe in Finanz- und Wirtschaftsfragen
- 19.2.3 Das Erstellen und Fortschreiben der Finanz- und Wirtschaftsordnung
- 19.2.4 Die Zusammenarbeit mit den Fördervereinen des BTV
- 19.2.5 Sponsoring in Zusammenarbeit mit dem Präsidiumsmitgliedern zu betreiben
- 19.2.6 Finanzielle Vorbereitung von besonderen Veranstaltungen

19.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der/~~Die~~ Vizepräsident/~~in~~ für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Darstellung des BTV in der Öffentlichkeit.

~~Er/Sie~~ ist Vorsitzende/r des Ehrungsausschusses. **Er ist zuständig für:**

1. die Aufgaben und Arbeiten des BTV in der Öffentlichkeit darzustellen,
2. Kontakte zur Presse, zu Firmen, zu Institutionen, zu Behörden zu anderen Verbänden herzustellen und zu pflegen und Bezugspersonen in Presse, Funk und Fernsehen zu betreuen,
3. die Mitglieder in ihren Vorhaben zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen,
4. Veranstaltungen kultureller und werbender Art auszuarbeiten und durchzuführen,
5. Förderung der Zusammenarbeit mit Schule und sonstigen sozialen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Altenheime, Altentagesstätten),
6. den „Bremer Turner“ herauszugeben,
7. über die Selbstdarstellung des BTV Sponsoren zu werben,
8. Angelegenheiten der Ehrungen durch den BTV.
 - a) Für die vom BTV durchzuführenden Ehrungen ist für die Vorbereitung und Entscheidung ein Ehrungsausschuss zu berufen, der sich aus dem/der genannten Vorsitzenden und je einem Vertreter der Turnkreise zusammensetzt.

(4) Breitensport

Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin vertritt den Breitensport im Präsidium und hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/Sie übt die fachliche Aufsicht über die wettkampftreibenden Fachausschüsse und ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er / Sie ist zuständig für:

1. die Stärkung und Entwicklung der Grundsportarten Gerätturnen, Gymnastik und Trampolinturnen.
2. die Fortbildung der Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter im Wettkampfbereich

- 19.3.1 Die Aufgaben und Arbeiten des BTV in der Öffentlichkeit darzustellen,
- 19.3.2 Kontakte zur Presse, zu Firmen, zu Institutionen, zu Behörden, zu anderen Verbänden herzustellen und zu pflegen und Bezugspersonen in Presse, Funk und Fernsehen zu betreuen,
- 19.3.3 Die Mitglieder in ihren Vorhaben zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen,
- 19.3.4 Veranstaltungen kultureller und werbender Art auszuarbeiten und durchzuführen,
- 19.3.5 Förderung der Zusammenarbeit mit Schule und sonstigen sozialen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Altenheime, Altentagesstätten),
- 19.3.6 Den „Bremer Turner“ herauszugeben
- 19.3.7 Über die Selbstdarstellung des BTV Sponsoren zu werben
- 19.3.8 Angelegenheiten der Ehrungen durch den BTV.

Für die vom BTV durchzuführenden Ehrungen ist für die Vorbereitung und Entscheidung ein Ehrungsausschuss zu berufen, der sich aus dem/~~der~~ genannten Vorsitzenden und je einem Vertreter der Turnkreise zusammensetzt.

19.4 Breitensport

Der Vizepräsident /~~die Vizepräsidentin~~ vertritt den Breitensport ~~im Präsidium~~ und hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/~~Sie~~ übt die fachliche Aufsicht über die wettkampftreibenden Fachausschüsse und ist berechtigt an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er ist zuständig für:

- 19.4.1 Die Stärkung und Entwicklung der Grundsportarten Gerätturnen, Gymnastik und Trampolinturnen

3. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von überfachlichen Turnieren, Wettkämpfen und Schauveranstaltungen

(5) Leistungssport

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Leistungssport vertritt die Belange des olympischen Sports im Präsidium und hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/Sie übt die fachliche Aufsicht über die Landesleistungszentren, den Bundesstützpunkt für Rhythmische Sportgymnastik und die Landestrainer aus. Er / Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er / Sie ist zuständig für:

1. die verantwortliche Führung, die Entwicklung von Perspektiven sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Leistungssports,
2. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Schauveranstaltungen, Auslandsreisen),

(6) Spiele

Der/Die Vizepräsident/in Spiele vertritt die Belange der Spiele im Breiten- und Leistungsbereich im Präsidium Er/Sie hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er/Sie ist zuständig für:

19.4.2 Die Fortbildung der Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter im Wettkampfbereich

19.4.3 Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von überfachlichen Turnieren, Wettkämpfen und Schauveranstaltungen

19.5 Leistungssport

Der Vizepräsident ~~/die Vizepräsidentin~~ Leistungssport vertritt die Belange des olympischen Sports ~~im Präsidium~~ und hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/~~Sie~~ übt die fachliche Aufsicht über die Leistungszentren, den BSP für Rhythmische Sportgymnastik und die Landestrainer aus. Er/~~Sie~~ ist berechtigt an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

Er/~~Sie~~ ist zuständig für:

19.5.1 Die verantwortliche Führung **und** die Entwicklung von Perspektiven ~~sowie die Durchführung von Veranstaltungen~~ im Bereich des Leistungssports

19.5.2 die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Schauveranstaltungen, Auslandsreisen)

19.6 Spiele

Der/~~Die~~ Vizepräsident/~~in~~ Spiele vertritt die Belange der Spiele im Breiten- und Leistungsbereich ~~im Präsidium~~. Er/~~Sie~~ **und** hat die ordnungsgemäße Verwendung der den Fachausschüssen zugewiesenen Mittel zu überwachen. Er/~~Sie~~ ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen **Er/~~Sie~~ und** ist zuständig

1. den Bereich Spiele verantwortlich zu führen,
2. die Verwaltung des Bereichshaushalts verantwortlich durchzuführen,
3. die Koordinierung im Bereich vorzunehmen und dabei notwendige Kontakte zu anderen Organen und Gliederungen des BTV zu pflegen,
4. notwendige Ergänzungs- und Fachgebietsordnungen des Bereichs Spiele als Bestandteil der Turnordnung des BTV zu beschließen,
5. dafür Sorge zu tragen, dass eine Zusammenarbeit der Pressewarte der Fachgebiete mit dem Verbandsausschuss Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt,
6. Spiele in ihren vielfältigen Formen zu fördern (in engerer Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Allgemeines Turnen) und insbesondere für die Verbreitung der Turnspiele einzutreten.

(7) Freizeit und Gesundheitssport

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Freizeit- und Gesundheitssport vertritt die Belange des Fachbereiches Allgemeines Turnen im Präsidium.

Er/Sie ist zuständig für:

1. Die Vertretung des Gesundheitssports gegenüber anderen Verbänden und Dritten.
2. die Planung von Fitness- und Gesundheitsangeboten
3. Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen im Freizeitbereich (z.B. Turnfeste, Gymnaestraden etc.)

- 19.6.1 Den Bereich Spiele verantwortlich zu führen
- 19.6.2 Die Verwaltung des Bereichshaushalts verantwortlich durchzuführen
- 19.6.3 Die Koordinierung im Bereich vorzunehmen und dabei notwendige Kontakte zu anderen Organen und Gliederungen des BTV zu pflegen
- 19.6.4 Notwendige Ergänzungs- und Fachgebietsordnungen des Bereichs Spiele als Bestandteil der Turnordnung des BTV zu beschließen
- 19.6.5 Dafür Sorge zu tragen, dass eine Zusammenarbeit der Pressewarte der Fachgebiete mit dem **Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit** erfolgt
- 19.6.6 Spiele in ihren vielfältigen Formen zu fördern (in engerer Zusammenarbeit mit dem Fachbereich **Freizeitsport**) und insbesondere für die Verbreitung der Turnspiele einzutreten

19.7 Freizeit und Gesundheitssport

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt die Belange des Fachbereichs Freizeit- und Gesundheitssports und hat folgende Aufgaben:

~~Er/Sie ist zuständig für:~~

- 19.7.1 Die Vertretung des Gesundheitssports gegenüber anderen Verbänden und Dritten
- 19.7.2 Die Planung von Fitness- und Gesundheitsangeboten
- 19.7.3 Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen im Freizeitbereich (z.B. Turnfeste, Gymnaestraden etc.)

§ 20 Vereinsvertreterversammlung (VVV)

Zur Vereinsvertreter-Versammlung, die von dem/der Präsidenten/in oder einem Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet wird, werden Vereinsvertreter (Abteilungsleiter Turnen oder ein zuständiges Vorstandsmitglied der Vereine) und die Turnkreisvorsitzenden vom Präsidium eingeladen. Die VVV trifft sich mindestens einmal im Jahr.

§ 21 Aufgaben des VVV

(1) Der VVV obliegt es insbesondere:

1. Wünsche und Ziele in der Zusammenarbeit Verein und Verband zu erörtern.
2. das Präsidium des BTV bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben zu beraten.
3. die Bildung von Sonderausschüssen auf Vorschlag des Präsidiums,
4. die Abstimmung von Veranstaltungen und Terminen,

§ 20 Vereinsvertreterversammlung (VVV)

Zur Vereinsvertreter-Versammlung, die vom ~~Präsidenten/der~~ **Präsidenten/in** oder einem Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet wird, werden Vereinsvertreter (Abteilungsleiter Turnen oder ein zuständiges Vorstandsmitglied der Vereine) und die Turnkreisvorsitzenden vom Präsidium eingeladen. Die VVV trifft sich mindestens einmal im Jahr.

§ 21 Aufgaben des VVV

Der VVV obliegt es insbesondere:

- 21.1 Wünsche und Ziele in der Zusammenarbeit Verein und Verband zu erörtern
- 21.2 Das Präsidium des BTV bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben zu beraten
- 21.3 Die Bildung von Sonderausschüssen auf Vorschlag des Präsidiums
- 21.4 Die Abstimmung von Veranstaltungen und Terminen

§ 22 Fachausschüsse

- (1) Die Landesfachwarte werden von den Kreisfachausschüssen gewählt. Wenn diese fehlen, erfolgt die Wahl durch die Vereinsfachwarte der Sportart spezifischen Vereinsvertreter-Versammlung. Scheidet ein Fachwart zwischenzeitlich aus, so ergänzt sich der betreffende Fachausschuss bis zum nächsten Verbandsturntag.
- (2) Die Fachausschüsse setzen sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. dem Landesfachwart/der Landesfachwartin
 2. den Kreisfachwarten
 3. den mit besonderen Aufgaben beauftragten Obleuten.
- (3) Die Fachausschüsse bearbeiten ihre Aufgaben selbstständig. Sie können ihre Arbeit durch Geschäftsordnungen regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Fachausschüsse sind in ihren Beschlüssen an den Rahmen der ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel gebunden.
- (4) Die Fachwarte und die Mitglieder der Landesfachausschüsse ergeben sich aus den Fachgebieten und unterliegen dem jeweiligen Vizepräsidenten.

§ 22 Fachausschüsse

- 22.1 Die Landesfachwarte werden von den Kreisfachausschüssen gewählt. Wenn diese fehlen, erfolgt die Wahl durch die Vereinsfachwarte der Sportart auf einer spezifischen Vereinsvertreter-Versammlung. Scheidet ein Fachwart zwischenzeitlich aus, so ergänzt sich der betreffende Fachausschuss bis zum nächsten Verbandsturntag.
- 22.2 Die Fachausschüsse setzen sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 22.2.1 Dem Landesfachwart/~~der Landesfachwartin~~
 - 22.2.2 Den Kreisfachwarten
 - 22.2.3 Den mit besonderen Aufgaben beauftragten Obleuten
- 22.3 Die Fachausschüsse bearbeiten ihre Aufgaben selbstständig. Sie können ihre Arbeit durch Geschäftsordnungen regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Fachausschüsse sind in ihren Beschlüssen an den Rahmen der ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel gebunden.
- 22.4 Die Fachwarte und die Mitglieder der Landesfachausschüsse ergeben sich aus den Fachgebieten und unterliegen dem jeweiligen Vizepräsidenten.

§ 23 Rechtsausschuss

- (1) Aufgaben des Rechtsausschusses sind:
Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des BTV.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandsturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Entsprechend werden drei Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder und Stellvertreter dürfen keinem anderen Organ des BTV angehören.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen ihren Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl nach. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der nächste ordentliche Verbandsturntag nimmt die Nachwahl eines Stellvertreters vor.
- (6) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Der Verbandsturntag bestellt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter, die nur im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig werden. Sie berichten dem Verbandsturntag.
- (2) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 23 Rechtsausschuss

- 23.1 **Der Rechtsausschuss schlichtet und entscheidet** Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des BTV.
- 23.2 Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verbandsturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Entsprechend werden drei Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder und Stellvertreter dürfen keinem anderen Organ des BTV angehören.
- 23.3 Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen ihren Vorsitzenden.
- 23.4 Scheidet ein Mitglied aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl nach. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der nächste ordentliche Verbandsturntag nimmt die Nachwahl eines Stellvertreters vor.
- 23.5 Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 24 Kassenprüfung

- 24.1 Der Verbandsturntag bestellt zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter **jeweils für die Dauer von vier Jahren, nur im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers werden die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.** Sie berichten dem Verbandsturntag.
- 24.2 Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des BTV

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur ein Vorstandsturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmberechtigten. Änderungen oder Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann das Präsidium vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.

- (2) Eine Änderung des Zwecks oder eine Auflösung des BTV kann nur ein zu diesem Anlass einberufener Vorstandsturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des BTV. Das verbleibende Aktivvermögen ist dem Land Bremen im Einvernehmen mit dem Finanzamt mit der ausdrücklichen Bestimmung zu übergeben, es einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Turnens zuzuführen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.
Beschlossen auf dem ordentlichen Vorstandsturntag des Bremer Turnverbandes e.V. am 9.Juni 2007.

§ 25 Satzungsänderung und Auflösung des BTV

- 25.1 Änderungen dieser Satzung kann nur ein Vorstandsturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmberechtigten. **Dringende Änderungen kann auch der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Dem darauffolgenden Vorstandsturntag müssen diese Änderungen, entsprechend § 25.1, zum Beschluss vorgelegt werden.** Änderungen oder Ergänzungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann das Präsidium vornehmen, soweit sie nicht dem Sinn dieser Satzung zuwiderlaufen.
- 25.2 Eine Änderung des Zwecks oder eine Auflösung des BTV kann nur ein zu diesem Anlass einberufener Vorstandsturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des BTV. Das verbleibende Aktivvermögen ist dem Land Bremen im Einvernehmen mit dem Finanzamt mit der ausdrücklichen Bestimmung zu übergeben, es einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung des Turnens zuzuführen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.
Beschlossen vom ordentlichen Vorstandsturntag des Bremer Turnverbandes e.V. am 19. August 2017.